

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1799)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band I.

N. LXVIII.

Bern, 27. Aug. 1799. (10. Fruct. VII.)

Gesetzgebung.

Senat, 19. August.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Minoritätsberichts über den bevorstehenden constitutionellen Austritt des Senats.)

Sie vergleicht den jetzigen Gegenstand mit den von dem gesetzgebenden Körper ausgehenden Gesetzen, welche noch immer an allen Orten der Republik, wo derselben Ausführung möglich ist, ohnstreitig befolgt werden sollen. — Sie kann folglich weder den ersten Artikel des Beschlusses, noch die darauf sich gründende nachfolgende verwerfen — der fünfte insbesondere scheint, ihr alle Schwierigkeiten oder Einwendungen zu heben. — Sie erwartet noch Anleitung desselben, das Gesetz, welches der große Rath verspricht. — Sie verhoffet, dieses Gesetz werde nicht nur mit denen ausgesprochenen Grundsätzen des ersten und der folgenden Artikel, im jetzigen Beschlusse gleichförmig, sondern über dies mit den jetzt bestehenden Umständen verträglich und vereinbar abgefasst werden können, so daß, ohne die Grundsätze zu verletzen, auf gedachte Umstände, und für so lange Zeit, als sie dauern, in der Bestimmung der Art der Wiederbesetzung billige Rücksicht zu nehmen seyn wird. —

In diesem Gesichtspunkte, Bürger Repräsentanten, hat die Minorität ihrer Commission, den gegenwärtigen Beschluß betrachtet, und findet sich daher bewogen, Ihnen die Annahme anzurathen.

Barras fühlt die Schwierigkeiten, welche die Majorität der Commission gegen den Beschluß aufstellt, und auf der andern Seite auch den Willen der Constitution. Den 2ten Artikel des Beschlusses kann er aber nicht annehmen: die Constitution will nur für den großen Rath die Zahl der Repräsentanten jedes Kantons nach seiner Bevölkerung bestimmen haben: in dem Senat sollen immer 4 Deputirte jedes Kantons seyn. Der große Rath hatte mit einem Gesetz anfangen sollen, das den Austritt und die Wiederwahlung seiner eignen Mitglieder

anordnete. Die Constitution sagt: für das erste Jahr sendet jeder Kanton 8 Glieder in den großen Rath: für die folgenden Jahre u. s. w. — Also schon im 2ten Jahr hätte eine neue Zusammensetzung des großen Rathes statt finden sollen.

Escherer ist über den Aus- und Eintritt der Mitglieder des Senats auch noch nicht aufgeklärt, und stimmt Barras bei; er meint nach dem Willen der Constitution, müsse jedes Mitglied des Senats 8 Jahre in seiner Stelle bleiben; durch die gegenwärtige Resolution würden auch die Repräsentanten der kleinen Cantone von denen der großen alsdann alleinherrschenden, ersetzt werden. Er verwirft die Resolution, bis Helvetien vom Feinde gereinigt, und eine neue Eintheilung der Republik gemacht ist — dann möchte er dem Volk eine ganz neue Stellvertretung zu wählen überlassen; so jedoch, daß die gegenwärtigen Repräsentanten, die sein Zutrauen haben, wieder gewählt werden können.

Stapfer: Die gegenwärtige Stellvertretung ist auf ein Jahr angenommen worden — alsdann sollte jeder Canton nach der Bevölkerung repräsentirt seyn; nun sind wir mit der Abänderung der Constitution und der neuen Eintheilung Helvetiens beschäftigt. Warten wir diese ab, und treten dann alle zusammen ab: die das Zutrauen des Volks haben, können und werden wieder gewählt werden.

Genhard: Ich rede unpartheilich, denn der Canton Luzern ist in nichts berührt. Die Resolution will, daß der Senat dieses Jahr, wie es die Constitution sagt, zum vierten Theil austrete, und das ist gerecht; daß aber die ausgetretenen Mitglieder nur von den großen Cantonen sollen konstituirt werden, das ist ungerecht. Die Constitution sagt deutlich genug, daß der Senat aus 4 Deputirten jedes Cantons bestehen solle. Daß der große Rath zwar das erste mal auch aus 8 aus jedem Canton besetzt werden solle, in die Folge aber solle dieser nach der Volksmenge besetzt werden. Wer dem 36. Art. der Constitution eine andere Auslegung giebt, oder geben will, der ist bei mir verächtlich, weil Dücke, und nicht Wahrheit

ihn leiten können, wenn er anders Verstand hat, und Deutsch versteht.

Vergeblich wird man sagen: ja die Constitution sagt zwar dieses; aber siehet man nicht, daß sie im großen Rath auf die Volksmenge anträgt, Repräsentanten zu erwählen, und dieses ist gerecht und billig; und was beim großen Rath billig und gerecht ist, das kann im Senat nicht als ungerecht ausgeschrien werden. Ja doch! Bei Annahme der Constitution sind es Cantone groß und klein gewesen; hätte man im Senat sowohl als im großen Rath nach der Volksmenge repräsentiren lassen, so würden die kleinen Cantone abgehalten worden seyn, die Constitution anzunehmen, weil sie zum Voraus sehen mußten, daß sie von den großen verdrängt oder beherrscht würden.

Man wird sagen: dieses alles falle weg, wenn große und kleine Cantone das nemliche Interesse haben werden. Allein, dieses habe ich leider nicht nöthig zu widerlegen; wir selbst sind Zeugen, wie der Cantonsgeist so stark als jemals seine Rolle zu spielen weiß. So lange also, als in der Schweiz ungleich große Cantone existiren, so lange sind sie als so viele verschiedene Einheiten anzusehen, welche so verschiedene Interessen, als es Einheiten giebt, darstellen; darum wäre es auch von Natur aus ungerecht, dem großen Canton gegen dem kleinen sein Interesse geltend zu machen. Wie klüglich dieses die Constitution zu verhindern suchte, ist im 3ten Art. zu sehen. Dieser Art. giebt den großen Cantonen das Uebergewicht, welches Uebergewicht aber im Senat modificirt wird. Oder ist es nicht klug, und trägt es nicht zur Ruhe und Sicherheit kräftig bei, wenn man den schwächern Cantonen den Leidenschaften der größern entgegen, eine kleine Zulage an Macht einräumt, bis und so lang der Cantonsgeist zerstört, und das gemeinsame Interesse gültig gemacht seyn wird?

(Die Fortsetzung folgt.)

Litterarische Gesellschaft des Cantons Luzern.

Sieben und zwanzigste Sitzung,
18. August.

Präsident: Salzmann.

Ischoffe's Antrag, über ein neues Volksblatt sich zu berathen, wird, weil er abwesend ist, aufgeschoben.

Die Discussion über die Frage wird eröffnet:

Durch welche erlaubte Mittel kann eine an Vermögensquellen dürftige Gemeinde vor gänzlicher

Erarmung sich bewahren, und nach und nach zum Wohlstand sich erheben?

Wohr nahm das Wort, aber nicht, sagte er, um den Gegenstand in seinem ganzen Umfange zu behandeln, sondern bloß um einige Hauptmomente auszuheben, und dadurch der Discussion die zweckmäßigste Richtung zu geben.

Er glaube, es sey Bedürfnis und Wunsch der Gesellschaft, bei Lösung der vorgelegten Aufgabe die Gemeinde Luzern hauptsächlich im Aug' zu haben. Es bedürfe wohl keines Beweises, um ihre Dürftigkeit an Vermögensquellen darzuthun; — aber die Ursachen dieses Verfalles müßten aufgesucht werden; weil in der Kenntniß der Ursache sehr oft das Mittel zur Hebung des Verursachten liege. — Ursachen des ökonomischen Verfalles der Gemeinde Luzern finde er fünf; — und zwar

Die erste in der ehemaligen Regierungsform des Kantons. Diese war eine erbliche Aristokratie; sie gebär ein Patriciat, und dieses, wie aller Adel, hielt das Arbeiten unter seiner Würde. Die ältesten Söhne waren von der Wiege an durch ihre Geburt zu Mitgliedern der Regierung bestimmt; — die andern traten entweder in den Militärstand, oder in die Kirche.

Die zweite in der ehemaligen Regierung; a) zufolge des sehr consequenten Principes: in einer Aristokratie sollen die Regierten nicht reicher und nicht aufgeklärter seyn als die Regierenden — beförderte sie weder Aufklärung noch Industrie; und b) gab das fatale Gesetz, daß kein Einheimischer mit einem Fremden sich associiren dürfe.

Die dritte in einigen Mißbräuchen der herrschenden Religion. — Es ist gewiß, bemerkte der Opinant, die Menschen arbeiten nur dann, wann sie arbeiten müssen; ihre Tendenz ist auf das Nichtthun gerichtet, oder wenigstens fühlen sie Abneigung gegen eine bestimmte Arbeit. Jene Tendenz beförderten obgedachte Mißbräuche a) durch die vervielfaltigten Feyerstage. Diese raubten nicht nur eine zur Arbeit bestimmte Zeit, sondern hinderten auch die Thätigkeit, je zur Gewohnheit werden zu können; — b) durch die häufig angelegten Klöster. Der Sohn, die Tochter fanden ihre Versorgung in der gottgeweihten Geschäftlosigkeit; und an der Klosterporte reichte man dem bettelnden Müßiggang den nöthigen Unterhalt.

Die vierte in den zu erträglichen Pfründen. Sie waren das Patrimonium der Bürgerschaft; und der Prebendat konnte nicht nur sehr bequem leben, sondern auch noch seine Erben in Stand setzen, des Arbeitens sich zu entbehren.

Die fünfte endlich in den Armenanstalten zu Gunsten dürftiger Stadtbürger. Die gewisse Aus-